

Satzung

des
Polizei-, Schutz-, und Sporthundeschutzverein e.V.
Friedberg/Hessen

Fassung vom 30. April 1993 / Änderung vom 24.3.2002 / Änderung vom
16.3.2014 / Änderung vom 03.02.2019. **Änderung vom 01.03.2020**

§ 1 Name und Sitz

Der 1927 gegründete Verein führt den Namen „Polizei-, Schutz-, und Sporthundeverein e. V. Friedberg/Hessen“.

Der Verein wurde unter der Nr. 272 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen und hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen.

§ 2 Aufgaben

1. Polizei-, Schutz-, und Sporthundeverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - a) Die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund zu fördern
 - b) Die Jugend für den Hundesport zu begeistern
 - c) Die Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu pflegen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung von Sportanlagen für Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund
Der Erziehung und Ausbildung von Polizei- und Gebrauchshunden, Schutz- und Begleithunden sowie die Betreuung und Überwachung von Übungsstunden und die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Hundesportverbandes Rhein Main e. V. und erkennt vorbehaltlos die Satzung des Verbandes an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
-
2. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennen, ausgenommen sind gewerbsmäßige Hundehändler.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht an den Hauptversammlungen.

Mit ihrem Einverständnis können sie zu allen Ämtern gewählt werden, wenn eine bewährte Mitgliedschaft besteht.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Versammlungen einzuhalten und fällige Zahlungen an den Verein pünktlich zu leisten.

Während der Übungsstunden sind die Weisungen des jeweiligen Übungsleiters unbedingt zu beachten. Die Anordnungen des Platz- und Gerätewartes in Bezug auf das ihm anvertraute Vereinseigentums und die Hausordnung sind zu befolgen. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, mit seinem Austritt, durch Ausschluss oder Streichung.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Dagegen haftet das ausgeschiedene Mitglied für alle von ihm während seiner Mitgliedschaft dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss, um für ein neues Vereinsjahr wirksam zu werden, bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres angegeben sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder, welche vorsätzlich und wiederholt den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die unsportlich oder unkameradschaftliches Verhalten zeigen, können ausgeschlossen werden, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Mitgliedern ohne ausreichendes Einkommen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag ermäßigt, erlassen oder auf gewisse Zeit gestundet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und Bankguthaben und sämtliche beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.

Alle Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins und dem Betrieb des Vereinsheims fallen dem Vereinsvermögen zu.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenausschuss

c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre neu zu wählende Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und Jugendwart/in
dem/ der Kassenwart/in
dem/ der Schriftführer/in
dem/der Übungsleiter/in

somit aus fünf Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Berufung der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Wahl, wenn für ein Amt mehrere Wahlverschlüsse vorliegen. Sofern neben dem bisher amtierenden einzelnen Vorstandsmitglied keine anderen Namen für die Neuwahl vorgeschlagen werden, ist einfache Wiederwahl durch Handaufhebung zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt.

Ein Abruf während der Amtszeit kann nur bei grober Pflichtverletzung sowie aus den in § 7 genannten Gründen erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf den Schluss eines Halbjahres sein Amt niederlegen, sofern eine geordnete Übergabe gewährleistet ist.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende haben je Einzelvertretungs-Vollmacht. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 I BGB.

Der/die Vorsitzende überwacht die Ausführungen der Versammlungsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, beruft die Versammlung ein und leitet diese.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.100 € (Eintausendeinhundert) während eines Zeitraumes von 3 (drei) Monaten belastet ist der/die Vorsitzende selbständig befugt.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, der den finanziellen Rahmen der normalen Vereinsführung übersteigt, bedarf der einfachen Zustimmung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt alle mit dem Geldwesen des Vereins zusammenhängende Geschäfte.
Kostenbegleichungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart/in oder des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des/der 2. Vorsitzenden.

Der/die Kassenwart/in ist für die Buchführung und die Belegverwahrung nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit (wie bei Gewerbetreibenden) verantwortlich.

Am Jahresende legt er/sie der Hauptversammlung dem Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Dieser muss zuvor, unter Heranziehung der Belege von beiden Kassenprüfer/rinnen auf seine Richtigkeit geprüft werden. Die beiden Kassenprüfer/rinnen werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt und haben die Richtigkeit des jährlichen Kassenabschluss nach Prüfung zu unterschreiben.

Der/die Schriftführer/in schreibt über die Versammlungen Protokolle nieder, welche die Beschlüsse enthalten und vom dem/ der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterschrieben sein müssen. Der/die Letztere erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins, mit Ausnahme des Kassenwesens.

§ 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus drei bewährten und verdienten Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Den Ausschussmitgliedern obliegt:

- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand
- b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Ehrungen von Mitgliedern, Verfahren gegen Mitglieder.
Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder in diesem Punkt vor einer Beschlussfassung anzuhören. Ein Vorstandsmitglied kann nicht im Ehrenausschuss tätig sein.

§ 14 Sportbetrieb

Die Ausbildung der Hunde geschieht unter der Führung des/der Übungsleiter/in oder dessen/derer Stellvertreter/in. Er/Sie ist für den reibungslosen Ablauf der Übungen verantwortlich.

An der Übungsstunden und den sportlichen Veranstaltungen können nur Hunde teilnehmen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, und die gegen Tollwut geimpft sind. Der Vorstand ist verpflichtet die Vorlage der Police mit der letzten Zahlungsquittung und den Impfpass zu verlangen.

Für die Instandhaltung des Übungsplatzes, der Übungsgeräte und des Vereinsheimes sorgt der Platz- und Gerätewart, der von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählen ist.

Der/die Übungsleiter/in entscheidet welcher Hund zu einer Prüfung zugelassen wird. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende werden ihn dabei beraten.

§ 15 Hauptversammlung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres findet eine Hauptversammlung statt.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Berichte der Kassenprüfer und die Entlastung des/der Kassenwart/in
- d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Berufung zweier Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zu diesen Versammlungen sind spätestens 8 Tage vor diesem Termin der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden nach Ermessen einberufen werden.

Außerdem kann der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen.

§ 16 Versammlungen

Der Vorstand beruft nach Bedarf seine Vorstandssitzungen ein, zu denen auch die Ehreणाusschussmitglieder sowie die Mitglieder eingeladen werden können. Soweit in dieser Sitzung abgestimmt wird, haben nur die Vorstandsmitglieder Stimmrecht.

§ 17 Abstimmung

Die Abstimmung über gestellte Anträge erfolgt in den Sitzungen durch Handaufheben (Akklamation) mit einfacher Stimmenmehrheit oder, falls es von wenigstens 5 Mitgliedern verlangt wird, geheim durch Stimmzettel. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Vorstandswahl (§11).

Auch bei geheimer Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, ausgenommen bei Auflösung des Vereins (§19).

§ 18 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der Beschluss über die Auflösung einziger Punkt der Tagesordnung sein muss. Die o.a. Hauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagessordnung einberufen werden.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Die Versammlung entscheidet mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Sie kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Im Falle der beschlossenen Auflösung hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Begünstigter soll der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. Elisabethen Hof Dorn Assenheim, 61203 Reichelsheim sein.

§ 20 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 30. April 1993, geändert auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.2002 geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 16.03.2014, geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 03.02.2019, angenommen
Jahreshauptversammlung vom 01.03.2020 angenommen

Friedberg/Hessen, 01.03.2020

Unterschriften

Vorsitzender(r) des Vorstandes

Stellvertretender(r) Vorsitzender und Jugendwart

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Übungsleiter/in